

Ortsgemeinde Laufeld



Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Hermesheck“

**Textliche Festsetzungen
Entwurf zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 2
und § 4 Abs. 2 BauGB
09. Oktober 2024**

Auftraggeber: Schoenergie Projektentwicklung GmbH
erstellt von: Karlheinz Fischer Landschaftsarchitekt BDLA
Langwies 20, 54296 Trier
Tel.: (0651) 16038, Fax: 10686
E-Mail: fischer-kh@t-online.de
Bearbeitung: Dipl. Ing. Claudia Struth
M. Sc. Umweltbiowiss. Julia Lenert
Technische Arbeiten: Claudia Schwarz-Bauer

Die Satzung besteht aus der Planurkunde und den Textlichen Festsetzungen, die auch auf der Planurkunde aufgebracht sind.

Die Begründung und der Umweltbericht sind beigefügt.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | Bauplanungsrechtliche Festsetzungen | 3 |
| 1.1 | Art der baulichen Nutzung..... | 3 |
| 1.2 | Maß der baulichen Nutzung..... | 3 |
| 1.3 | Überbaubare Grundstücksflächen | 4 |
| 1.4 | Private Grünflächen i.V. mit Flächen für Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft | 4 |
| 1.5 | Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser | 6 |
| 1.6 | Nachrichtliche Übernahme..... | 6 |
| 2 | Örtliche Bauvorschriften gemäß § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz..... | 6 |
| 2.1 | Einfriedungen | 6 |
| 3 | Artenliste und Pflanzqualität | 6 |
| 4 | Hinweise auf externe Ausgleichsmaßnahmen | 8 |
| 5 | Hinweise auf weitere fachliche Regelungen und Informationen | 9 |

Textliche Festsetzungen

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 11 BauNVO)

SO-PV - Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“

Das Sondergebiet dient der Errichtung von Anlagen, die der Nutzung solarer Strahlungsenergie dienen – Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA).

Zulässig sind

- Modultische zur Installation von Photovoltaikmodulen
- alle erforderlichen baulichen Anlagen und funktionsbedingten Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO, die zur Erfüllung der Zweckbestimmung dienen (Trafostationen, Wechselrichter, Übergabestationen, Kameraüberwachung, Messtechnik, Sensoren etc.)
- Batteriespeicher
- alle zur dauerhaften konkreten Standortsicherung notwendigen Anlagen, wie z.B. Stellplätze und Zufahrten

1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16, 18 und 19 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Festsetzung der Grundflächenzahl bzw. der Grundfläche sowie die Höhe der baulichen Anlagen geregelt, siehe hierzu auch die Einträge in der Nutzungsschablone auf der Planzeichnung.

1.2.1 Grundflächenzahl bzw. Grundfläche gemäß § 19 BauNVO

Für die Photovoltaikanlagen selbst wird eine Grundflächenzahl, für die Nebenanlagen eine absolute Angabe der Grundfläche festgesetzt. Überschreitungen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind nicht zulässig.

Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ)-1 bezieht sich auf die projizierte überbaute / überdeckte Fläche der Modultische und wird mit 0,8 festgesetzt.

Die Grundflächenzahl (GRZ)-2 bezieht sich auf die durch die Fundamente versiegelte Fläche und wird mit 0,02 festgesetzt.

Grundfläche

Für alle für Betrieb und die Standortsicherung der Photovoltaikanlagen erforderlichen dauerhaften Befestigungen¹ wird die absolute Grundfläche von 5.000 qm festgesetzt.

¹ z.B. Wechselrichter, Transformatorenstation, der Erschließung dienende Wege, Stellplätze

1.2.2 Höhe der baulichen Anlagen i.V. mit der Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen

(§ 18 BauNVO i.V. mit § 9 Abs. 3 BauGB)

Die Höhe der baulichen Anlagen ist als Gesamthöhe (H_{\max}) und als Mindesthöhe (H_{\min}) festgesetzt, siehe Eintrag in der Nutzungsschablone. Die Bezugspunkte sind wie folgt definiert:

Unterer Bezugspunkt: Höhe der natürlichen Geländeoberfläche, gemessen jeweils lotrecht unter den jeweils oberen Bezugspunkten

Als Bezugspunkt für die Gesamthöhe H_{\max} ist die Oberkante des jeweiligen Moduls, bei den Betriebs- und Transformatorengebäuden die Höhe der bergseitigen Anlagenseite definiert.

Als Bezugspunkt für die Mindesthöhe über Gelände H_{\min} ist die Höhe der Unterkante des jeweiligen Moduls definiert.

Die Höhen sind wie folgt zu messen:

H_{\max} lotrecht von Modul- bzw. Anlagenoberkante zu Geländeoberfläche (unterer Bezugspunkt)

H_{\min} lotrecht von Modulunterkante zu Geländeoberfläche (unterer Bezugspunkt)

1.3 Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) werden durch die Festsetzung von Bau-grenzen definiert. PV-FFA und alle Nebenanlagen, mit Ausnahme der Zuwegungen und der Ein-friedigung (Zaun)², sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ein Über-schreiten durch Module der PV-FFA in bspw. Kurven- oder Eckbereichen sowie Zwickelflächen ist pro Modulreihe in geringfügigem Ausmaß (max. 1 qm) zulässig.

1.4 Private Grünflächen i.V. mit Flächen für Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 i.V. mit Nr. 20 und Nr. 25b) BauGB)

1.4.1 Private Grünfläche i.V. mit der Zweckbestimmung M1-Heckenpflanzung

Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen mit der Zweckbestimmung M1 ist eine doppelreihige, artenreiche Hecke zu pflanzen. Die Bepflanzung ist mit heimischen, standortgerechten Gehölzen im Pflanzabstand von 1,50 m mit einer Mischung verschiedener Arten lt. Artenliste und Pflanzqualität „Sträucher“, siehe Punkt 3 umzusetzen, wobei der Anteil einer einzelnen Art am Gesamtbestand max. 20 v.H. betragen soll.

In den Schutzbereichen unter der nachrichtlich festgesetzten Stromleitung (20-kV) sind lediglich Sträucher mit einer maximalen Endwuchshöhe von 5,0 m zu pflanzen, siehe Artenliste unter Punkt 3.

Die Festsetzung wird wie folgt differenziert:

M1-1: Entlang der nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze sind innerhalb der Hecke 15 Laub- oder Obstbäume verschiedener Arten lt. Artenliste und Pflanzqualität „Bäume“, siehe Punkt 3, zu pflanzen. Bei den Einträgen in die Planzeichnung handelt es sich um Standortvorschläge.

M1-2: Die Hecke ist durchgängig anzulegen.

² Zuwegung und Einzäunung sind auch außerhalb zulässig

M1-3: Die Heckenpflanzung ist alle 40 m zu unterbrechen und ein 10 m langer Blühstreifen zu entwickeln. Hierzu sind die Bereiche mittels Initialeinsaat mit einer regionaltypischen, kräuterreichen (mind. 30 % Kräuteranteil) Saatgutmischung (Herkunftsregion 7) einzusäen. Alternativ zur Einsaat ist eine Saatgutübertragung mittels frischem Heudrusch von einer geeigneten kräuterreichen Wiese direkt nach der Mahd der Spenderfläche durchzuführen. Die Blühstreifen sind alle 2 Jahre zu mähen. Die erste Mahd darf nicht vor dem 15. Juni erfolgen. Die zweite Mahd ist frühestens 8 Wochen nach dem ersten Mahdang durchzuführen. Das Mahdgut ist von der Fläche abzuräumen. Auf den Einsatz von Bioziden und Düngemitteln ist zu verzichten.

Die festgesetzte Grünfläche darf an drei Stellen in einer Breite von max. 5,0 m für die Anlage von Zufahrten unterbrochen werden.

1.4.2 Private Grünfläche i.V. mit der Zweckbestimmung M2 - Anlage von Blühstreifen und Strauchgruppen zur Anlage eines Wildtierkorridors

In der Fläche mit der Zweckbestimmung M2 sind Blühstreifen zu entwickeln. Hierzu sind die Bereiche mittels Initialeinsaat mit einer regionaltypischen, kräuterreichen Saatgutmischung (Herkunftsregion 7) einzusäen. Die Blühstreifen sind alle 2 Jahre zu mähen. Die Mahd darf nicht vor dem 01. September erfolgen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Auf den Einsatz von Bioziden und Düngemitteln ist zu verzichten.

Ergänzend sind Strauchreihen von ca. 20 m Länge à mindestens 12 Sträuchern (Pflanzenabstand 1,50 m) zu pflanzen. Die Reihen sind auf der West- und Ostseite um rd. 5,0 m versetzt zueinander anzulegen (vgl. Pflanzschema auf der Planurkunde). Die Gehölzpflanzungen sind mit einer Mischung verschiedener Arten (gemäß Artenliste „Sträucher“ und Pflanzqualität im Anhang) durchzuführen. Hiervon abweichend sind die Gehölzpflanzungen im Schutzstreifen unter der Stromleitung nur mit Arten zulässig, die eine Endwuchshöhe von 5 m nicht überschreiten (gemäß Artenliste im Anhang). Der Anteil einer einzelnen Art am Gesamtbestand an Gehölzen darf max. 20 v.H. betragen.

Die Sträucher sind zu pflegen und bei Abgängigkeit zu ersetzen.

Zusätzlich sind auf der gesamten Länge des Korridors mind. 10 Laubbäume verschiedener Arten lg. Artenliste und Pflanzqualität "Bäume", siehe Punkt 3, zu pflanzen. Bei den Eintragungen in der Planzeichnung handelt es sich um Standortvorschläge. Unterhalb der Stromleitung sind keine Bäume zu pflanzen.

Die festgesetzte Grünfläche darf an vier Stellen in einer Breite von max. 5,0 m für die Anlage von Zufahrten unterbrochen werden.

1.4.3 Maßnahme M-3 - Zaunanlagen (ohne Verortung in der Planzeichnung)

Die gemäß Festsetzung Nr. 2.1 zulässige Zaunanlage ist zwischen der Baugrenze und den angrenzend festgesetzten Flächen für Maßnahmen mit den Zweckbestimmungen M1 und M2 bzw. -soweit keine Flächen für Maßnahmen festgesetzt sind- zwischen Baugrenze und Grenze des Geltungsbereichs zu errichten. Zwischen Zaununterkante und Geländeoberfläche ist ein Abstand von 0,15 m bis 0,20 m einzuhalten.

1.4.4 Maßnahmen auf der Fläche mit der Zweckbestimmung SO-PV

Die Unternutzung der als Sondergebiet Photovoltaikanlagen festgesetzten Fläche ist als Extensivwiese zu entwickeln bzw. zu pflegen. Die intensive Bewirtschaftung ist einzustellen. Die Fläche ist mit einer regionaltypischen, kräuterreichen (mind. 30 % Kräuteranteil) Saatgutmischung (Herkunftsregion 7) einzusäen. Die Wiese ist maximal zweimal jährlich zu mähen. Die erste Mahd darf nicht vor dem 15. Juni, die zweite Mahd erst ab Anfang September erfolgen. Auf den Einsatz von Bioziden und Düngemitteln ist zu verzichten.

Alternativ zur Mahd ist eine extensive Beweidung (dauerhaft) mit einer Viehbesatzdichte von 1 RGV (rauhfutterfressende Großvieheinheit) je Hektar möglich. Bei Weidegängen sind max. 3 RGV/ha zulässig. Der Weideauftrieb darf jeweils nicht vor dem 15. Juni erfolgen.

1.4.5 Sonstige Regelungen

Zeitliche Umsetzung und Zuordnung von landespflegerischen Maßnahmen zu den zu erwartenden Eingriffen (§§ 9 Abs. 1a Satz 2 und 135 a BauGB sowie §§ 18 - 21 BNatSchG):

Alle festgesetzten Maßnahmen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der baulichen Anlagen zu einem fachgerechten Zeitpunkt umzusetzen. Alle Maßnahmen werden den durch die Anlage und den Betrieb der PV-FFA erfolgenden Eingriffen zugeordnet.

1.5 Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 54 LWG)

Die Befestigungen von Zufahrten, Stellplätzen, Lagerplätzen sind ausschließlich in teilversiegelter Form³ auszuführen. Das auf den Flächen anfallende Niederschlagswasser ist breitflächig vor Ort zu versickern. Hierzu sind bei der Befestigung der Modulplatten zwischen den einzelnen Platten Lücken von mindestens 1,5 cm zu berücksichtigen.

1.6 Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Von der in die Planzeichnung eingetragenen Freileitung ist ein Abstand von 7,50 m beidseits einzuhalten, in dem nur Pflanzen mit einer Aufwuchshöhe von max. 5,0 m zulässig sind, siehe Artenliste, Punkt 3. Bzgl. der Unterbauung mit Modulen ist eine Abstimmung i.R. der Projektplanung nach genauer Lagebestimmung herbeizuführen.

2 Örtliche Bauvorschriften gemäß § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz

2.1 Einfriedungen

Zulässig sind Zäune aus Metall (z.B. Stabgitter, Metallgeflecht) bis max. 2,50 m Höhe über dem natürlichen Gelände zuzüglich Übersteigschutz (mit Ausnahme von Stacheldraht). Zu weiteren Vorgaben siehe auch Festsetzung Nr. 1.4.3.

3 Artenliste und Pflanzqualität

Artenliste Sträucher

- | | |
|-------------------------------|------------------------|
| - Hainbuche | (Carpinus betulus) |
| - Hasel | (Corylus avellana) |
| - Roter Hartriegel | (Cornus sanguinea) |
| - Kornelkirsche | (Cornus mas) |
| -- Schwarzer Holunder | (Sambucus nigra) |
| - Zweigriffeliger Weißdorn | (Crataegus laevigata) |
| - Pflaumenblättriger Weißdorn | (Crataegus prunifolia) |
| - Felsenbirne | (Amelanchier spec.) |

³ Wassergebundene Decke, Schotterrasen, Rasenfugenpflaster, Splittdecken o.ä

- | | |
|--------------------------|-------------------------------------|
| - div. Wildrosen | (z.B. Rosa canina, Rosa rubiginosa) |
| - Pfaffenhütchen | Euonymus europaeus |
| - Schlehe | Prunus spinosa |
| - Gewöhnliche Berberitze | Berberis vulgaris |

Sträucher insbesondere zur Pflanzung im Schutzstreifen der Stromleitung, Endwuchshöhe von max. 5,0 m:

- | | |
|---------------------------|--------------------|
| - Heckenkirsche | Lonicera xylosteum |
| - Wolliger Schneeball | Viburnum lantana |
| - Eingrifflicher Weißdorn | Crataegus monogyna |
| - Trauben-Holunder | Sambucus racemosa |
| - Hundsrose | Rosa canina |

Pflanzqualität: 3 xv, > 100/150

Artenliste Bäume

Regionaltypische Obstsorten:

Apfel „Malus Roter Boskoop“

Apfel „Malus Kaiser Wilhelm“

Birne „Gute Graue“

Birne „Conferencebirne“

Kirsche „Hedelfinger Risenkirsche“

Mirabelle „Von Nancy“

sowie trockenheitsverträgliche Wildobstsorten wie

- | | |
|--------------|--------------------|
| - Mispel | Mespilus germanica |
| - Vogelbeere | Sorbus aucuparia |
| - Elsbeere | Sorbus torminalis |

Laubbäume (Hochstamm):

- | | |
|--------------|----------------------|
| Feldahorn | (Acer campestre) |
| Spitzahorn | (Acer platanoides) |
| Rot-Erle | (Alnus glutinosa) |
| Traubeneiche | (Quercus petraea) |
| Stieleiche | (Quercus robur) |
| Sommerlinde | (Tilia platyphyllos) |
| Winterlinde | (Tilia cordata) |

- | | | |
|-----------------|-----------|-----------------|
| Pflanzqualität: | Hochstamm | StU mind. 16/18 |
| | Obstbaum | StU mind. 8/10 |

4 Hinweise auf externe Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahme mit der Zweckbestimmung K1 - Anlage von Lerchenstreifen (CEF-Maßnahme)

Die Flächensicherung erfolgt mittels städtebaulicher Verträge

Auf den in nachstehender Planzeichnung gekennzeichneten Flächen sind im räumlichen Zusammenhang zum Geltungsbereich (Suchradius: max. 2.000m) in Flur 4 (Gemarkung Laufeld) in den Flurstücken Nr. 6/1, 7/1 und 15/1 sowie in Flur 5 (Gemarkung Laufeld) im Flurstück Nr. 3/1 sog. Lerchenstreifen anzulegen. Diese sind in Form einer Kombination aus Blüh- und Brachestreifen umzusetzen. Bei den genannten Flurstücken handelt es sich aktuell um Ackerflächen.

Die Orientierung an den Bewirtschaftungsgrenzen, die nicht immer mit den Flurgrenzen identisch sind, ist möglich.

Auf den Flurstücken Nr. 6/1 und 7/1 (Flur 4) sowie 3/1 (Flur 5) sind je zwei kombinierte Blüh- und Brachestreifen (mind. 10 m breit, im Verhältnis ca. 50:50) mit zusätzlich je einem mind. 50 m langen Brachestreifen dazwischen umzusetzen.

Auf Flurstück Nr. 15/1 (Flur 4) ist ein kombinierter Blüh- und Brachestreifen (mind. 10 m breit, im Verhältnis ca. 50:50) umzusetzen. Die Fläche pro Lerchenstreifen muss mind. 1.000 m² betragen (s. Schema in der Abbildung).



Lage der Feldlerchenstreifen

Der Bereich der Blühstreifen ist jeweils mittels Initialeinsaat mit einer regionaltypischen, mehrjährigen Saatgutmischung (Herkunftsregion 7) für Ackerrandstreifen/Blühstreifen einzusäen. 50 % der Fläche der Blühstreifen sind alternierend jedes Jahr 2-mal jährlich zu mulchen. Der erste

Mulchschnitt erfolgt bis spätestens Mitte März, der zweite ab Mitte Juli. Die Blühstreifen sind in einem 4-jährigen Turnus umzubrechen und neu einzusäen. Auf eine Einsaat der Brachestreifen (Kombinationsbereiche) sowie der alleinigen Brachestreifen ist zu verzichten. Die Streifen sind alle 2 Jahre in Form einer Mahd mit Abräumung des Mähgutes im Zeitraum vom 15.08 bis 15.11 zu bewirtschaften. Das Mähgut ist innerhalb von 14 Tagen, frühestens jedoch an dem auf die Mahd folgenden Tag, von der Fläche zu entfernen (bspw. mittels Gruber, Egge oder Bodenfräse).

Eine Düngung der Blüh- und Brachestreifen ist auszuschließen. Gleiches gilt für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Die Flächen sind durch Eichenspaltpfähle, die mind. 1,2 m aus dem Boden ragen und einen Abstand von 15 bis 20 m zueinander haben optisch von der übrigen Fläche abzugrenzen.

Die Maßnahmen sind dauerhaft und mind. über die Betriebszeit der Solaranlage durchzuführen.

Die Maßnahme ist als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) vor der Baufeldfreimachung umzusetzen.

5 Hinweise auf weitere fachliche Regelungen und Informationen

Boden

Auf die folgenden Gesetze, Verordnungen und DIN-Vorschriften wird hingewiesen:

- § 202 BauGB Erhaltung von Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten; Schutz vor Vernichtung und Vergeudung i.V. mit DIN 18 915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“
- BBodSchV, insbesondere § 4 Abs. 5
- DIN 18 300 „Erdarbeiten“
- DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“
- DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“
- Bei Eingriffen in den Baugrund: DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1 und-2“
- DIN 4020 „Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke“
- DIN 4124 „Baugruben und Gräben; Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau“
- Vorschriften der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Vorgaben zur Bauausführung.

Auf die Verwendung von Baustoffen ohne wassergefährdende Bestandteile ist zu achten.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Plangebiet Kampfmittel (Blindgänger) aus dem zweiten Weltkrieg gefunden werden. Erdarbeiten sind daher mit der entsprechenden Vorsicht auszuführen.

Behandlung von Bodenaushub gemäß den Vorgaben der LAGA; fachliche Begleitung künstlicher Auffüllungen sowie des Wiedereinbaus von Erdmassen.

Anzeigepflicht aller geologischen Untersuchungen und Übermittlung der Ergebnisse beim bzw. an das Landesamt für Geologie und Bergbau gemäß Geologiedatengesetz (<https://geoldg.lgb-rlp.de/>).

Wasser

Sturzflutgefahrenkarte des Landes Rheinland-Pfalz⁴

⁴ <https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=106722>

Ergänzend: Von der Bauzeit bis zur Etablierung des Grünlandes darf kein erhöhter Oberflächenabfluss von der Planfläche erfolgen.

Brandschutz

Bei der Errichtung von Batteriespeichern ist das Vorhalten von Löschwasser (z.B. durch Löschwasserteich(e) oder -kissen) erforderlich.

Pflanzungen, Baumschutz

Für die Abwicklung der Bauarbeiten:

- DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“
- DIN 18 916 - „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten“ DIN 18915 - „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“.

Kompensationsverzeichnis

Bereitstellung und Übermittlung der Angaben nach § 3 Abs. 1 und 2 LKompVzVO zu Eingriff und Kompensation im digitalen Kompensationsverzeichnis des Landes (KSP) entsprechend der Vorgaben der Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12.06.2018 (GVBl. S. 158)

Funde

§ 21 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG): rechtzeitige Anzeige von Erd- und Bauarbeiten. Bei Erschließungsmaßnahmen oder sonstigen Bauarbeiten zutage kommende Funde (z.B. Mauern, Erdverfärbungen, Ziegel, Scherben, Münzen usw. oder Ruinen, alte Mauerreste, Gräber oder sonstige Spuren früherer Besiedlung) sind gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (§ 17 DSchG) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung sowie dem Rheinischen Landesmuseum Trier zu melden.

Abfälle

Wenn bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche / visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier, umgehend zu informieren.

Fällung, Baufeldräumung

Um das Auslösen von Verbotstatbeständen zu vermeiden (Tötung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) soll -in Anlehnung an § 39 Abs. BNatSchG- eine Fällung von Gehölzen und das Räumen des Baufeldes vorsorglich ausschließlich im Winter erfolgen (01.10. - 28.02.).

Alle zum Artenschutz erforderlichen Maßnahmen finden sich als Hinweise an die Genehmigungsplanung im Umweltbericht.

Rückbauverpflichtung

Rückbauverpflichtungen sind auf der Ebene der konkreten Projektplanung zu regeln (Gestattungsverträge).

Diese Textlichen Festsetzungen sind Bestandteil des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik Hermesheck“ der Ortsgemeinde Laufeld

Laufeld, den _____

Jovi Junk, Ortsbürgermeister